

Voraus durch den Arbeitgeber bis zu einer Höhe von insgesamt USD 1.826.- oder an alle anspruchsberechtigten Personen jährlich rückwirkend als Steuererstattung durch den IRS ausgezahlt werden. Auch im Falle der monatlichen Vorauszahlung muss ein *tax return*-Antrag für das betreffende TY gestellt werden; zum einen um die Vorauszahlung zu legitimieren und zum anderen, um den über die Vorauszahlung hinausgehenden EITC-Betrag beanspruchen zu können.

Der staatliche EITC des Bundesstaates Wisconsin erhöht die *federal* EITC-Leistung für EITC-Empfänger mit einem qualifizierenden Kind um 4 Prozent, für EITC-Empfänger mit zwei qualifizierenden Kindern um 14 Prozent und für Empfänger des *federal* EITC mit drei oder mehr qualifizierenden Kindern um 43 Prozent. Der staatliche EITC wird nicht im Voraus – im laufenden Steuerjahr – ausgezahlt.

## 1.5. Finanzierung

### 1.5.1. Unemployment Compensation

Die UC-Programme sind, da es sich einerseits um Versicherungs- und steuerfinanzierte Programme und andererseits sowohl um einzelstaatliche Programme als auch um Bundesprogramme und um in *Federal-State Partnership* durchgeführte Programme handelt, nicht einheitlich finanziert.

#### 1.5.1.1. Unemployment Insurance

Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden in Kalifornien, West Virginia<sup>1055</sup> und Wisconsin ausschließlich durch Beiträge der Arbeitgeber finanziert, die nach dem so genannten „Experience Rating“<sup>1056</sup> berechnet werden.

Jeder FUT-pflichtige Arbeitgeber zahlt in Kalifornien, West Virginia und Wisconsin eine *State Unemployment Tax* (SUT). Dabei handelt es sich tatsächlich um Beiträge, obwohl in allen drei UI-Gesetzen von Steuern die Rede ist. Beiträge dürfen im Gegensatz zu Steuern für einen bestimmten Verwendungszweck erhoben werden („*earmarked*“). Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt in Kalifornien USD 7.000.-, in West Virginia USD 8.000.- und in Wisconsin USD 12.500.-. Der Beitragssatz richtet sich nach

---

qualifizierende Kinder für ein solches Steuerjahr hat, c) er kein weiteres EIEC im Umlauf hat und d) ob der Lebensgefährtin/ die Lebensgefährtin ein EIEC einem Arbeitgeber vorgelegt hat.

1055 Nach § 21A-5-10 (a) kann jedoch der Gouverneur im Falle der (drohenden) Insolvenz des *UI Trust Fund* per *Executive Order* eine Arbeitnehmer-Umlage („*assessment*“) in Höhe von maximal 15 Hundertstel eines Prozents des Bruttolohnes anordnen.

1056 Zum *Experience Rating* siehe schon *Becker*, Unemployment Insurance Financing, S. 63 ff; *Eichenhofer*, Recht der sozialen Sicherheit in den USA, S. 170 f, *Levine*, Financing Benefit Payments, S. 338 ff; *ACUC*, Benefits, Financing, Coverage, S. 73 ff sowie auch *Graser*, ZIAS 1999, S. 54 ff.

der individuellen Arbeitslosigkeitserfahrung („Unemployment Experience“) des Arbeitgebers, wenngleich nur „unvollkommen“ („imperfect“),<sup>1057</sup> da in allen staatlichen UI-Gesetzen Beitragshöchstsätze vorgesehen sind. Demzufolge findet eine Umverteilung zwischen den Unternehmen mit hohen Löhnen und solchen mit geringen Löhnen sowie zwischen Unternehmen mit keiner oder geringer „Unemployment Experience“ und Unternehmen mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeitserfahrung statt.<sup>1058</sup> Die Effektivität des „Experience Rating“ wird anhand eines Indexes („Experience Rating Index“ – ERI) gemessen, der den Prozentsatz der unwirksam (d.h. solidarisch) verrechneten („ineffectively charged“) Leistungen, der einem inaktiven Unternehmen belasteten Leistungen und der keinem Unternehmen zuordenbaren Leistungen (z.B. verlorene Überzahlungen im Vorfeld eines den ursprünglich belasteten Arbeitgeber entlastenden Urteils wegen *voluntary leaving* des Arbeitnehmers – Realisierung des Insolvenzrisikos auf Seiten des Leistungsempfängers, der rückwirkend seine Anspruchsberechtigung verliert) unter einem staatlichen Arbeitslosenversicherungsgesetz von 100 in Abzug bringt – ein Wert von 100 stünde also für eine uneingeschränkte „Experience-“ bzw. an Kausalität ausgerichtete Finanzierung.<sup>1059</sup>

Am *experience (based) rating* kann ein beitragspflichtiger Arbeitgeber erst teilnehmen, wenn er eine Mindestversicherungszeit erfüllt: in Kalifornien beträgt diese 1 Jahr, in West Virginia<sup>1060</sup> und Wisconsin 3 Jahre<sup>1061</sup>; in diesem Zeitraum hat ein „neuer Arbeitgeber“ einen Einstiegsbeitrag („initial rate“) in Höhe von 3,4 % in CA bzw. 2,7 % in WV und WI<sup>1062</sup> zu zahlen. Nach Ablauf der Mindestversicherungszeit qualifiziert sich ein Arbeitgeber automatisch für das „Experience Rating“.

Es werden je nach Art der *experience*-Ermittlung vier Typen des „Experience Rating“ unterschieden: Das „Reserve Ratio System“<sup>1063</sup> (33 Bundesstaaten), das „Benefit Ratio System“<sup>1064</sup> (17 Bundesstaaten), das „Benefit Wage Ratio System“<sup>1065</sup> (Delaware und Oklahoma) und das „Payroll Decline System“<sup>1066</sup> (Alaska).<sup>1067</sup>

1057 Levine, a.a.O., S. 340.

1058 Becker, Unemployment Insurance Financing, S. 79 ff.

1059 Vgl. Levine, Financing Benefit Payments, S. 343 ff, insbesondere Table 8.4 auf S. 344 f: 1994 weit WI mit einem ERI von 70 den höchsten Wert der Vergleichsbundesstaaten auf, WV folgt mit einem ERI von 59 und CA mit einem ERI-Wert von 53.

1060 § 21A-5-10 (a) WVC.

1061 108.18 (2)(a) WSA; so auch CCH, UIR, EXP, UI-WI ¶ 1120.

1062 § 108.18 (2)(a) WSA.

1063 In „Reserve Ratio“ Modellen wird das Verhältnis zwischen dem Kontostand auf dem *Reserve Account* eines Unternehmens und seiner durchschnittlichen steuerpflichtigen Gehaltssumme (Payroll) zumeist der vergangenen drei Jahre betrachtet und eine Verhältniszahl gebildet; vgl. Levine, Financing Benefit Payments, S. 338. Das *Reserve Account* wird als virtuelles Konto geführt, auf dem alle Beiträge des Arbeitgebers (Habenseite) sowie alle durch ihn verursachten *Benefits* (Sollseite) verbucht werden. Über eine Steuertabelle wird jeder Verhältniszahl ein Beitragssatz zwischen einem minimalen (in einigen Staaten 0,00) und einem maximalen Steuersatz zugeordnet.

1064 Im *Benefit Ratio System* wird das Verhältnis zwischen den Leistungen, die in einem bestimmten Zeitraum an Arbeitnehmer eines Arbeitgebers gezahlt worden sind, und seiner durchschnittlichen Lohnsumme gebildet. Je geringer die gezahlten *benefits* im Verhältnis zur Lohnsumme sind, des-

In den UI-Gesetzen aller drei Vergleichsbundesstaaten ist ein „Reserve Ratio“-Modell zur Ermittlung der Beiträge vorgesehen,<sup>1068</sup> d.h. es wird für jeden Arbeitgeber ein „Reserve Account“ geführt, auf dem virtuell nur dessen Beitragszahlungen und die an seine anspruchsberechtigten Arbeitnehmer gezahlten Lohnersatzleistungen verbucht werden. Tatsächlich werden die in den staatlichen UI-Fonds gezahlten Beträge jedoch untrennbar ge“pooled“ und alle *benefits* aus diesem großen Topf heraus gezahlt.<sup>1069</sup>

Der kalifornische UIC schreibt vor, dass die „Reserve Ratio“ für jeden Arbeitgeber, der zum „Experience Rating“ berechtigt ist, berechnet wird, indem der Kontostand des „Reserve Account“ des ER ins Verhältnis zu seiner durchschnittlichen „Base Payroll“ (durchschnittliche steuerpflichtige Lohnsumme der vergangenen drei Jahre) gesetzt wird; anhand der „Reserve Ratio“ werden insgesamt 38 Beitragsklassen von einer „Reserve Ratio“ kleiner –20 Prozent bis größer + 20 Prozent gebildet. Dem aktuell anwendbaren der sieben Beitragspläne (*schedule F+*) zufolge liegen die normalen Beitragssätze zur UI gegenwärtig zwischen 1,5 und 6,2 Prozent.<sup>1070</sup>

Unter dem Arbeitslosenversicherungsgesetz West Virginias wird ebenfalls eine „Rate Class“ für jeden Arbeitgeber ermittelt, indem alle bisher vom Konto des ER geleisteten UI-*benefits* von allen verbuchten Beitragsgutschriften abgezogen und dann zur durchschnittlichen *taxable payroll* der vergangenen drei Jahre ins Verhältnis gesetzt werden.<sup>1071</sup> Daraus ergeben sich insgesamt 15 Beitragsklassen für Arbeitgeber mit Guthaben auf ihrem „Reserve Account“<sup>1072</sup>; für ER mit negativen Kontoständen sind drei „Rate Classes“ vorgesehen.<sup>1073</sup> In Abhängigkeit des jeweiligen Verhältnisses zwischen

to geringer auch der Beitragssatz des Arbeitgebers, der ebenfalls über Steuertabellen über Verhältniszahlen zugeordnet wird; vgl. *ACUC*, *Benefits*, *Financing*, *Coverage*, S. 76 und *Levine*, a.a.O., S. 340.

1065 In einer *Benefit Wage Ratio* Formel „wird die experience anhand der Zahl der ehemaligen Arbeitnehmer [eines Arbeitgebers], die Leistungen in Anspruch genommen haben, sowie ihrer „Leistungslöhne“ [„benefit wages“], die definiert sind als die Löhne dieser Arbeitnehmer im Jahr vor der Trennung [separation] vom jeweiligen Arbeitgeber, gemessen.“; *ACUC*, a.a.O., S. 77.

1066 Im *Payroll Decline*-Modell wird die Arbeitslosigkeitserfahrung anhand der Verkleinerung der beitragspflichtigen Lohnsumme eines Unternehmens gemessen; vgl. *Blaustein*, *Unemployment Insurance*, S. 316.

1067 Zur Zahl der Bundesstaaten, in denen die jeweiligen Beitragssysteme Verwendung finden, siehe *Friedman*, *Highlights*, S. 14.

1068 Vgl. *Chao/Stover DeRocco/Atkinson*, *Comparison*, S. 2-7 f.

1069 CA: §§, 1025, 1026 UIC – vgl. auch *CCH*, *UIR*, Cal. ¶ 4176 ff; WV: 21A-5-6 und 21A-5-7 WVC; WI: §§ 108.02 i.V.m. 108.16 WSA.

1070 Datenquelle: *CEDD*, 2006 Rates, veröffentlicht im Internet unter: <http://www.edd.ca.gov/taxrep/taxrte9x.htm> (zuletzt abgerufen am 3. Februar 2006).

1071 Vgl. *CCH*, *UIR*, WVa. ¶4086.

1072 Beläuft sich das Guthaben auf weniger als 6 Prozent der durchschnittlichen jährlichen *taxable Payroll* so beträgt der Beitragssatz 4,5 Prozent, liegt das Verhältnis des Guthabens zur durchschnittlichen *Payroll* bei über 18 Prozent, so beträgt der Beitragssatz nur 1,5 Prozent; § 21A-5-10, Table II; vgl. auch *WVBEP*, *Handbook for Employers*, Method of determining employers rate.

1073 Nämlich bei einem Verhältnis Sollsaldo/ durchschnittliche Lohnsumme von bis zu -5 Prozent ein Beitragssatz von 5,5 Prozent; bei einem solchen Verhältnis zwischen 5 und 10 Prozent ein Bei-

*UI Trust Fund* und der abgesicherten Lohnsumme ergibt sich zudem die jeweils anwendbare Beitrags-,spalte“:<sup>1074</sup> aktuell liegen die Beitragssätze zwischen 0,00 und 7,5 Prozent.<sup>1075</sup>

Im *UI-law* Wisconsins sind grundsätzlich vier „Experience Rate“-Tabellen („schedule[s]“) vorgesehen;<sup>1076</sup> die „Reserve Ratio“ wird berechnet, indem der aktuelle Kontostand in Verhältnis zur Lohnsumme des letzten Jahres gesetzt wird. Die aktuellen Beitragssätze reichen bei ganz ähnlicher Einordnung in Beitragsklassen wie in WV von 0,00 bis 8,5 Prozent zzgl. einer „Solvency Rate“ von 0,05-1,30/ 0,10 1,30 (Arbeitgeber mit einer *taxable payroll* von weniger als USD 500.000/ Arbeitgeber mit einer *taxable payroll* von mehr als USD 500.000) bzw. 0,9 Prozent.

In allen drei Arbeitslosenversicherungen sind freiwillige Beitragsleistungen möglich, um die „Arbeitslosenerfahrung“ des Arbeitgebers und damit seinen Beitragssatz zu senken;<sup>1077</sup> in Kalifornien kann sich ein Arbeitgeber durch die Zahlung eines freiwilligen Beitrages um maximal drei Beitragsklassen verbessern,<sup>1078</sup> in Wisconsin um maximal eine Beitragsklasse.<sup>1079</sup>

#### 1.5.1.2. State Supplemental Benefits/ Federal State Extended Benefits

Die staatlichen *State Supplemental Benefits* in Kalifornien und Wisconsin werden aus dem staatlichen UI-Beitragsaufkommen finanziert.

Auch die FSEB-Leistungen, welche grundsätzlich je zur Hälfte durch die Bundesstaaten und die Bundesregierung finanziert werden, sind beitragsfinanziert. Die Bundesregierung verwendet hierfür Teile ihrer FUTA-Einnahmen, die Bundesstaaten die Beiträge unter ihrem staatlichen *UI-law*.

Vorübergehend (bis 1. Januar 2010) trägt der Bund die Kosten der FSEB zu 100 Prozent.<sup>1080</sup>

---

tragssatz von 6,5 Prozent und bei einem Verhältnis Sollsaldo/durchschnittlich steuerpflichtige Löhne von mehr als 10 Prozent ein Beitragssatz in Höhe von 7,5 Prozent.

1074 § 21A-5-10 (d)(2). Beitragsspalte deshalb, weil die Darstellung der Beitragssätze in Tabellen erfolgt und je nach Finanzlage des Fonds die Anwendbarkeit einer anderen Spalte (*column*) angeordnet ist.

1075 Bzw. 8,5 Prozent; hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine *experience rate*, sondern um die *Initial Rate* für Bauunternehmen, die ihren Sitz nicht in WV haben.

1076 § 108.18 (4) WSA; der *Reserve Percentage* reicht in allen Tabellen von „15 % or more“ bis „Overdrawn by 6.0 % or more“. Der Beitragshöchstsatz in der zuletzt genannten Kategorie beträgt in jedem *Schedule* 8.9 Prozent. Der Minimalbeitragssatz beträgt in den *Schedule*es B, C und D jeweils 0 Prozent, in *Schedule A* bei 0.27 Prozent. Welches *Schedule* anzuwenden ist, bestimmt sich gemäß § 108.18(3m) i.V.m. (3s) nach dem Kontostand des *UI Trust Fund*. Gegenwärtig ist das um eine *Solvency Rate* erhöhte *Schedule B* (§ 108.18 (9b) WSA) anwendbar.

1077 CA: § 976.5(a) UIC; WV: § 21A-5-4a WVC; WI:108.18 (7a).

1078 CCH, UIR, EXP, UI-CA ¶1120.

1079 WSA § 108.18 (7)(b).

1080 § 2005 der Division B des ARRA.

### 1.5.1.3. Trade Adjustment Assistance und DUA

Die *Trade Readjustment Allowances* ebenso wie die *Alternative Trade Adjustment Assistance* und der *Health Insurance Cost Tax Credit* werden vollständig durch das *federal government* aus Steuermitteln finanziert. Im FY 2005 wurden inklusive Rückstellungen in Höhe von USD 118 Mio. insgesamt über USD 259 Mio. für das TAA-Programm („TA Petitions“) zur Verfügung gestellt.<sup>1081</sup>

Alle Kosten für die DUA-Lohnersatzleistungen werden von der Bundesregierung getragen, sprich aus dem allgemeinen Staatshaushalt des Bundes. Die Verwaltungskosten, die den Bundesstaaten bei der Ausführung der DUA entstehen, sind von der Verwaltungskostenerstattung nach 42 USC § 503 mit umfasst. Allerdings sind die Kosten für die staatlichen Wiedereingliederungsleistungen im Rahmen des DUA-Programms von den Bundesstaaten zu tragen (20 CFR § 625.3(a)).

### 1.5.2. Workfare-Programme

#### 1.5.2.1. Temporary Assistance for Needy Families

Die TANF Leistungen sind zu 100 Prozent steuerfinanziert. Dabei handelt es sich um eine föderale Mischfinanzierung: zum einen erhalten die Bundesstaaten *State Family Assistance Grants* nach 42 USC 603 (1)(a) aus dem Bundeshaushalt, zum anderen tragen die Bundesstaaten einen bestimmten (historischen) Anteil an den Programmkosten – *Maintenance of (historic) Effort* (MOE);<sup>1082</sup> der mindestens drei Viertel der staatlichen Aufwendungen für das AFDC-Programm im Jahre 1994 beträgt.

Insgesamt wendete Kalifornien im FY 2006 USD 2,903,199,886 (81 Prozent der historischen Aufwendungen), West Virginia USD 34,446,446 (80 Prozent der historischen Aufwendungen) und Wisconsin USD 203,379,084 (91 Prozent der historischen Aufwendungen) als MOE auf.<sup>1083</sup> Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Bundesstaaten bei der Verwendung ihrer MOE-Mittel weitergehende Freiheiten als bei der Verwendung ihrer SFAG genießen.

---

1081 Datenquelle: *DOL-ETA*, TAA Statistics, Trade Act Petitions, veröffentlicht im Internet unter <http://www.doleta.gov/tradeact/trade-data.cfm> (zuletzt abgerufen am 7. August 2006).

1082 42 USC 609 (a)(7); siehe auch den staatlichen TANF und MOE Report 2005 Kaliforniens (veröffentlicht im Internet unter <http://www.acf.hhs.gov/programs/ofa/MOE-05/californiarev.htm> [zuletzt abgerufen am 1. Juli 2006]), West Virginias (veröffentlicht im Internet unter <http://www.acf.hhs.gov/programs/ofa/MOE-05/wviregina.htm> [zuletzt abgerufen am 1. Juli 2006]) und Wis (veröffentlicht im Internet unter <http://www.acf.hhs.gov/programs/ofa/MOE-05/wisconsin.htm> [zuletzt abgerufen am 1. Juli 2006]).

1083 Datenquelle: *DHHS*, Fiscal Year 2006 TANF Financial Data, Chart 1 – Level of State MOE Expenditures in FY 2006 und Table B – State Maintenance of Effort (MOE) Expenditures in the TANF Program in FY 2006, veröffentlicht im Internet unter [http://www.acf.hhs.gov/programs/ofs/data/2006/tanf\\_2006.html](http://www.acf.hhs.gov/programs/ofs/data/2006/tanf_2006.html) (zuletzt abgerufen am 1. September 2007).

### 1.5.2.2. *Supplemental Nutrition Assistance Program*

Das *Food Stamp*-Programm ist vollständig steuerfinanziert. Die gewöhnlichen *Food Stamp*-Leistungen (*allotments*) stammen zu 100 Prozent aus dem allgemeinen Bundeshaushalt, während die Bundesregierung für die staatlichen WtW-Maßnahmen *federal block grants* zur Verfügung stellt und die Verwaltungskosten zur Hälfte von den Bundesstaaten zu tragen sind.

### 1.5.3. *Workforce Investment-Leistungen*

Das *Workforce Investment*-System der U.S.A. wird überwiegend durch die Bundesregierung aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert. Lediglich bei den Verwaltungskosten sind teilweise Kostenbeteiligungen der Bundesstaaten vorgesehen.

Durch den ARRA wurden jüngst zusätzlich (verfügbar für die bundesstaatlichen *Workforce Investment Systems* bis zum 30. Juni 2010) USD 3,95 Mrd. für Leistungen unter dem WIA zur Verfügung gestellt.<sup>1084</sup>

### 1.5.4. *Earned Income Tax Credit*

Nicht nur der EITC, sondern alle steuerlichen Arbeitsförderungsprogramme des Bundes sind „steuerfinanziert“: entweder indem sie Steuermindereinnahmen (z.B. durch Rückzahlungen bereits entrichteter Steuern) verursachen (WOTC und *enhanced WOTC*, *nonrefundable EITC*) oder Auszahlungen aus dem Staatshaushalt erforderlich machen (*refundable EITC* und der *Health Insurance Cost Tax Credit*). Der *federal EITC* wird vollständig durch den Bund aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert.

Der staatliche EITC Wisconsins ist „TANF-finanziert“, d.h. die Ausgaben für das staatliche EITC Programm stellen MOE-Aufwendungen des Staates Wisconsin dar; diese Mittel entstammen auch dem allgemeinen Haushalt des Bundesstaates.

## 1.6. *Konsequenzen*

Schon bei der Darstellung der Leistungsvoraussetzungen für die verschiedenen Programme, insbesondere für die UC-Programme und die staatlichen TANF-Programme wurden die Disqualifizierungstatbestände angesprochen, also die Tatbestände, deren Vorliegen Sanktionen nach sich zieht.

---

1084 Title VIII der Division A des ARRA.